

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tier- schutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes (Stand: 1. Februar 2024)**

Dem vorliegenden Gesetzentwurf können Bemühungen zur Verbesserung des Tierschutzes in Deutschland sicherlich nicht abgesprochen werden. Leider ist gut gemeint aber nicht immer auch gut gemacht. Denn manche der Vorschläge laufen in ihrer jetzigen Form dem Tierschutz nicht nur zuwider (z.B. Kastration von Kälbern unter 4 Wochen), sondern fallen auch gar nicht in den Zuständigkeitsbereich dieses Gesetzes (z.B. bauliche Vorschriften für Schweineställe, die mehr Platz für Schweine mit gekürzten Schwänzen vorsehen). Andere für den Tierschutz wichtige Aspekte wie die Tiergenetik und die Tiergesundheit werden erst gar nicht adressiert.

Einige unklare bzw. widersprüchliche Regelungsvorschläge greifen wir in unserer Stellungnahme auf. Aber mit Verlaub, vier Wochen reichen nicht aus, um das Gesetz einem Praxis-Check zu unterziehen, der diesen Namen auch verdient und hinlänglich die Auswirkungen für den Alltag von Tierärzten/innen und Tierhaltern/innen untersucht. **Des- halb fordern wir das Bundesministerium schon jetzt auf, den nach Einarbeitung der Anmerkungen von Verbänden und Ländern modifizierten Gesetzentwurf nochmals zur Stellungnahme an die Verbände zu versenden.**

Wir bitten außerdem zu beachten, dass viele der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen nicht pauschal auf alle Tierarten angewendet werden können. Vielmehr müssen tierartspezifische Regelungen erlassen werden, wie z.B. die Tierschutzhundeverordnung. Um das Gesetz lesbar zu halten, sollten diese tierartspezifischen Details nicht im Gesetz, sondern in nachgelagerten Verordnungen geregelt werden.

Und: Weniger ist oft mehr! Die große Anzahl der in diesem Gesetz vorgeschlagenen Verbote ist aus unserer Sicht wegen fehlender Personalressourcen und/ oder Kontrollkompetenzen der amtlichen Veterinärüberwachung gar nicht durchsetzbar. Wenn aber der Eindruck entsteht, dass das Tierschutzgesetz immer mehr appellativen als ordnungsrechtlichen Charakter hat, gefährdet dies nach unserem Dafürhalten die Akzeptanz der Regelungen bei Tierhaltenden. Eine überbordende Anzahl von Verboten wie im vorliegenden Entwurf dient damit eben gerade nicht den Interessen der Tiere und erst recht nicht denen des Tierschutzes.

### **Unsere (vorläufigen) Anmerkungen im Einzelnen:**

#### **§ 2, (1b) Kennzeichnung und Registrierung**

##### **Ergänzung:**

„: .... Vorschriften zur Kennzeichnung von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen, sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung und **bundesweit einheitlich abfragbarer Registrierung** zu erlassen.“



**Begründung:**

Nur durch eine zentral abfragbare Vernetzung bestehender und ggf. neu zu errichtender Datenbanken ist die zweifelsfreie Identifikation einer Hunde- bzw. Katzen haltenden Person gegeben. Auch für den grenzüberschreitenden Tierverkehr bedarf es dringend einer zentralen Abfragemöglichkeit. Dazu wäre die Schaffung einer weiteren Datenbank nicht nur mit einem sehr hohen Bürokratieaufwand verbunden, sie wäre auch überflüssig und kontraproduktiv. Denn mit einer bereits fertig programmierten Schnittstelle ([www.htva.de](http://www.htva.de), *Informationen hierzu liegen der Bundestierschutzbeauftragten vor*) lassen sich alle schon bestehenden behördlichen wie privaten Register weiterhin uneingeschränkt nutzen, so dass den Tierbesitzern keine umständliche und kostenintensive Neuregistrierung aufgebürdet werden muss. Im Fall einer neu zu schaffenden Datenbank befürchten wir massiven Unmut bei all denjenigen Tierhaltenden, die seit Jahren verantwortungsbewusst ihre Tiere registriert haben.

**§ 2b (neu)**

**Anbindehaltung**

(1) Ein Tier darf nicht angebunden gehalten werden.

**Konkretisierung:**

In Bezug auf die Tierart Rind sollte bereits in § 2 b differenziert werden, in „ganzjährig angebunden“ und „zeitweise angebunden“ (im Jahres- oder Tagesverlauf). Es sollte geprüft werden, ob eine „Kombihaltung“, vor allem im Tagesverlauf erlaubt bleiben kann. Dies ist ggf. durch eine gesonderte Verordnung zu regeln.

**§ 3, Nummer 1b**

**Besondere Bestimmungen**

**Ergänzung:**

Formulierung „**vermeidbar**“ statt „erheblich“

**Begründung:**

Durch das Verwenden des Begriffs „vermeidbar“ statt „erheblich“ werden Schmerzen, die Tieren in Notfällen zugefügt werden müssen, ausgenommen, z.B. bei einem durchgehenden Pferd auf dem Turnierplatz oder einem unkontrollierbaren Hund auf dem Hundepplatz, durch die Menschen gefährdet sein können. Außerdem ist der Begriff „erheblich“ schwer zu fassen, der Begriff „vermeidbar“ ist hingegen klarer definiert.

**Streichen:**

Der Halbsatz „bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen“ sollte gestrichen werden.

**Begründung:**

Doping sollte im Sinne eines umfassenden Tierschutzes uneingeschränkt und immer verboten sein.

### **§ 5, Abs. 3, Nummer 5 Betäubung**

#### **Streichen:**

„5. für die Kennzeichnung

b) von Säugetieren außer Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohr- oder Schenkeltätowierung innerhalb der ersten zwei Lebenswochen,“

Die Kennzeichnung von Säugetieren kann mittlerweile vollständig, auch mit mittlerweile verfügbaren Minitranspondern, erfolgen. Das gilt auch für Pferde. Wenn, aus welchen Gründen auch immer, unbedingt noch ein Tier tätowiert werden soll, dann muss das Tier betäubt werden. Auch der Schenkelbrand des Pferdes sollte endlich in die Liste der nur mit Betäubung durchzuführenden Eingriffe aufgenommen werden. (siehe Anmerkung zu §6, 1b).

### **§ 6 Absatz 1, Nummer 1 Buchstabe b) Amputation**

#### **Streichen:**

„Das Verbot gilt nicht, wenn .... bei jagdlich zu führenden Hunden für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen“

#### **Begründung:**

Die prophylaktische Amputation eines so wichtigen Kommunikationsinstruments wie der Rute eines Hundes widerspricht in jeder Form den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes. Das Fehlen oder eine nur rudimentär vorhandene Rute ist überdies als Qualitätsmerkmal anzusehen. Es gibt außerdem bisher keinerlei anerkannte wissenschaftliche Studien, die zweifelsfrei belegen, dass kupierte Jagdhunde vermeintlich gefährdeter Rassen tatsächlich häufiger Rutenverletzungen aufweisen als nicht jagdlich geführte Rassegenossen (die entspricht auch den Beobachtungen in der tierärztlichen Praxis). Das Kupieren erfolgt zudem meist bereits bei neugeborenen Welpen, ohne dass der spätere Einsatz als Jagdgebrauchshund zu diesem Zeitpunkt überhaupt sicher wäre.

### **§ 6 Absatz 1, Nummer 1 Buchstabe b) 1b. Amputation**

#### **Streichen:**

„Das Verbot gilt nicht, wenn (...) eine Kennzeichnung von Pferden durch Schenkelbrand vorgenommen wird“

#### **Begründung:**

Da jedes Pferd mit einem Transponder gekennzeichnet werden muss, ist ein schmerzhafter Vorgang, wie das Zerstören der Haut durch Verbrennung rein aus Marketing – Gründen („man muss doch die Rasse von Weitem erkennen können“) keine ausreichende Begründung für eine Ausnahme vom Verbot.



## **§ 6 Satz 2c Amputation**

### **Streichen:**

„Das Verbot gilt nicht, wenn (...) unter vier Wochen alte männliche Rinder kastriert werden“

### **Begründung:**

Mit welcher wissenschaftlichen Begründung sollen Rinder, die älter als 4 Wochen sind, nicht mehr kastriert werden dürfen? Es wird ja immer eine Betäubung vorgenommen, also ist die Altersangabe willkürlich und obsolet. Daher sollte dieser Satz gestrichen werden. Dies gilt analog auch für die Altersbeschränkung bei männlichen Schweinen mit anatomischen Besonderheiten, denn auch Schweine werden beim Eingriff betäubt.

## **§ 6, Abs. 4a i.V. mit 2d Amputation**

„(4a) Schweine mit gekürzten Schwänzen dürfen nur gehalten werden, wenn  
1. in der jeweiligen Haltungseinrichtung Schwanz- oder Ohrverletzungen aufgetreten sind“

in Verbindung mit

2d (b) „die Unerlässlichkeit liegt vor, wenn Schwanz- oder Ohrverletzungen in der künftigen Haltungseinrichtung aufgetreten sind und bereits Maßnahmen durchgeführt wurden, um die Haltungsbedingungen, unter denen die Verletzungen aufgetreten sind, zu verbessern.“

### **Klarstellung notwendig:**

Wir sind sehr verwundert, dass in einem Entwurf für ein Tierschutzgesetz vorgeschrieben werden soll, dass zunächst massive Tierwohlverletzungen herbeigeführt werden sollen, damit diese danach Kraft Dokumentation eine Begründung für die Schwanzamputation liefern können.

## **§ 6, Abs. 7 Amputation**

### **Streichen:**

„7. Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, ...die Voraussetzungen und die Anforderungen an das Halten von Schweinen mit gekürzten Schwänzen ... .... 6. die vorzusehende uneingeschränkte Bodenfläche bei der Haltung von Schweinen mit gekürzten Schwänzen.“

### **Begründung:**

Schwanzbeißen ist ein multifaktorielles Geschehen, das beweisen zahlreiche wissenschaftliche Studien. Häufig können keine eindeutig zu detektierenden Einzelgründe für ein auftretendes Problem gefunden werden. So lässt sich beispielsweise allein mit der



Veränderung des Platzangebotes das Schwanzbeißen, anders als in der Hypothese postuliert, nachweislich *nicht* regelhaft verhindern.

Wenn das Ziel der Bundesregierung jedoch der generelle Umbau der landwirtschaftlichen Haltung von Nutztieren insgesamt sein sollte, dann darf das nicht über das Tierschutzgesetz, sondern über andere Vorschriften wie z.B. Bauvorschriften, Haltungsverordnungen etc. geregelt werden. Wir fordern daher, den Ermächtigungsparagrafen (§6 Abs. 1, 2d) ersatzlos zu streichen.

## **§ 11 Erlaubnis**

### **Forderung ‚Sachkunde‘:**

Jeder, der täglich mit Tieren umgeht, sollte die notwendig Sachkunde nachweisen müssen, unabhängig von der Tierart. Dies kann entweder durch eine Berufsausbildung (Liste wäre zu erstellen), oder durch eine anerkannte tierartsspezifische Prüfung (z.B. Sachkundenachweis\* oder Begleithundeprüfung, Reitabzeichen, Jagdschein etc.) nachgewiesen werden. Dies gilt insbesondere für den gewerblichen Umgang mit Tieren. Damit wären alle Sonderregelungen der folgenden Abschnitte obsolet.

Sollte diese deutlich einfachere und besser zu kontrollierende Regelung nicht möglich sein, finden sich im Anschluss einige Kommentare zu speziellen Aspekten des § 11.

### **Klarere Definition von ‚Zucht‘ notwendig:**

Zusätzlich sollte der Begriff der „Zucht“ enger gefasst werden. Schon eine einzige absichtliche Nachzucht mit defekttragenden Elterntieren, die selbst Schäden haben, erzeugt u.U. vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden. Es sollte also für jegliche Verpaarung mit entgeltlicher Veräußerung von Tieren eine Erlaubnispflicht nach § 11 geben.

### **§ 11b Abs. 1b und Abs. 2Nr. 2:**

#### **Streichen:**

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit finden die neuen Vorschriften des § 11b Absatz 1b und Absatz 2 Nummer 2 mit einer Vorlaufzeit von fünfzehn Jahren Anwendung. Während dieser Übergangszeit können Züchter ihre Zucht entsprechend anpassen.“

#### **Alternative:**

Für die Planungssicherheit von Züchtern und Tierhaltern hält der bpt eine **Vorlaufzeit von zunächst 4 Jahren** für ausreichend (übliche Frist für die Evaluierung von Gesetzen). Die willkürlich gewählten 15 Jahre konterkarieren die Bemühung, den Tierschutz zu verbessern, oder auch Defektzuchten zu unterbinden. Nach 4 Jahren kann eine erste Evaluierung Aufschluss über die Fortschritte durch das Gesetz und die Wirksamkeit des

---

\* Beispielhaft sei hier die Verpflichtung zum Erwerb von Sachkunde vor Anschaffung eines Hundes in Niedersachsen genannt, die altersunabhängig für alle Hundehaltenden gilt.



Gesetzes geben. Die Zeit von 4 Jahren sollte aber gleichzeitig auch genutzt werden, um ein neues Gutachten darüber zu erstellen, welche konkreten Merkmale bei welchen Tieren vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden hervorrufen und deshalb als Defekt einzuordnen sind. Das veraltete „Qualzucht-Gutachten“ aus dem Jahr 1999 bildet die heutige Situation in keiner Weise mehr ab.

## **§ 11b Qualzuchtung**

### **Änderungsvorschlag:**

Statt „Qualzucht“ sollte durchgängig der Begriff „Defektzucht“ verwendet werden, denn dieser ist auch international gebräuchlich. „Qualzucht“ wird in keinem anderen Land der Welt verwendet oder verstanden. Dies ist im Hinblick auf die notwendige wissenschaftliche Expertise sehr hinderlich. Das Wort „Defekt“ vermittelt das im Gesetz formulierte Ziel, Tieren durch als schön oder nützlich empfundene züchterische Veränderungen keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen.

## **§11 b Abs. 1a Qualzuchtung**

### **Alternativvorschlag:**

Es ist prinzipiell zu begrüßen, dass es eine Liste mit Defektzuchtmerkmalen gibt. Wir empfehlen aber dringlich, diese aus unten folgenden Gründen nicht als alleinige Liste im Gesetz zu verankern, sondern dies in **tierartsspezifischen Verordnungen** zu regeln. Wie z.B. soll klinisch eine „Verringerung der Lebenserwartung“ festgestellt werden? Das ist doch sehr individuell und ergibt sich ggf. z.B. aus einem oder mehreren Defekten auf der jetzigen Liste. Außerdem wird die Gaußsche Normalverteilung der Lebenserwartung in jeglicher Population nicht berücksichtigt.

In den Erläuterungen (Referentenentwurf S. 59) heißt es:

„: ... Die Regelung wird mit Absatz 1a um eine nicht-abschließende Liste an Symptomen ergänzt, deren Ursache solche erblich bedingten Veränderungen von Körperteilen oder Organen sein können. Das geltende Zuchtverbot wird damit konkretisiert“

Hier muss zwingend auf die wissenschaftliche Expertise für jedes einzelne zu regulierende Merkmal bei jeder einzelnen Tierart verwiesen werden! Denn die jetzige Liste ist sehr allgemein, eher auf die Tierart „Hund“ verweisend, und sie erscheint willkürlich aus einem Artikel über mögliche Folgen der Defektzucht bei Hunden übernommen zu sein. Dies konkretisiert das gewünschte Zuchtverbot für Defektzuchten aller Tierarten in keiner Weise.

Viele der in der jetzigen, willkürlich zusammengestellten Liste aufgeführten Symptome, Diagnosen oder Verallgemeinerungen können 1) nicht ohne Weiteres auf jedwede andere Tierart übertragen werden (z.B. mit durch künstliche Genschere entstehende Extra-Muskeln bei Roten Seebrassen, so genannten CRISPR-Fischen). 2). Können viele Merkmale nicht ohne aufwändige, die Gesundheit der Tiere gefährdende Diagnoseverfahren verifiziert werden (z.B. Taubheit (erfordert Vollnarkose und Audiometrie),

Syringomegalie („neurologisches Symptom“, erfordert Vollnarkose und MRT)). Es muss also ein vertretbarer Aufwand notwendig gemacht werden, was nur tierartsspezifisch mit entsprechendem Expertenwissen zu erarbeiten ist. Dies ist auch in den Erläuterungen zum Passus nicht ausreichend spezifisch herausgearbeitet.

Die Erfahrungen in der auch nach 20 Monaten noch nicht abgeschlossenen Auslegungsdiskussion der Projektgruppe der AG Tierschutz der Länder um die für die Eingangskontrollen bei Wettbewerben gedachte, konkrete Merkmalsliste von Defekten, mit denen lediglich eine einzige Tierart, nämlich Hunde, gemäß Ausstellungsverbot (§ 10 TierschutzHundeVO) nicht mehr ausgestellt werden dürfen, zeigt die Komplexität einer eventuellen Merkmalsliste für eben nur eine einzige Tierart. Eine Gesamtliste, wie erweiterbar auch immer, ist keinesfalls in einem Gesetz tierartübergreifend zu regeln.

### **§ 11 b, Abs. 1 b, S. 59 Erläuterungen Qualzüchtung**

#### **Definition Was ist ein "gesundes" Tier?**

Um eine solche mittelbare Weitergabe von Schmerzen, Leiden oder Schäden mit Sicherheit auszuschließen, sollen ausschließlich gesunde Tiere ohne Qualzuchtmerkmale zur Zucht verwendet werden.....

Die Erläuterungen bedeuten, dass geplant ist, jegliche Zucht mit Anlageträgern genetisch nachweisbarer Erkrankungen zu verbieten. Unstrittig ist aber, dass ein vollständiges Zuchtverbot für jegliche Träger von „Risiko-Genen“ aus medizinischen/biologischen Gründen unmöglich ist, denn, wie Studien belegen, ist jedes Wirbeltier, und übrigens auch jeder Mensch, Träger von "Risiko-Genen", einige von mehr, einige von weniger. Es ist deshalb schlicht unmöglich pauschal "Anlageträger" von der Vermehrung auszuschließen. Auch, und gerade deshalb muss das Gesetz keine Merkmale benennen, sondern vorschreiben, entsprechende tierartsspezifische Verordnungen (wie beispielsweise die Tierschutz-Hundeverordnung) nachzuordnen.

Im Übrigen gibt es bisher keine allgemein oder wissenschaftlich anerkannte Definition des Begriffes "gesund". Auch Tierärzte können eine Bescheinigung nur ausstellen mit der klaren Einschränkung, dass das "untersuchte Tier am Tag der Untersuchung keine klinisch sichtbaren Symptome einer Krankheit gezeigt hat", niemals aber, dass es zu 100% "gesund" ist. **Die Bundesregierung muss also klar und deutlich definieren, was unter einem "gesunden" Tier konkret verstanden wird, damit überhaupt noch irgendwelche Tiere welcher Tierart auch immer verpaart werden dürfen, um nicht als Defektzucht zu gelten.**

Erblich bedingte Defekte treten zudem häufig erst durch eine Kombination von Veränderungen an sehr verschiedenen Stellen eines Gesamt-Genoms zutage und addieren oder schwächen sich teils in ihrer Wirkung. Sie sind in ihrer Gesamtheit zwar manchmal durch mehr oder weniger aufwändige Tests nachzuweisen, überschreiten aber sehr oft erst im Zusammenwirken von bestimmten Umweltfaktoren einen Schwellenwert, so dass nur bei einem sehr geringen Prozentsatz der Träger aller genetischen Veränderungen eine Erkrankung tatsächlich ausbricht oder eine sichtbare Ausprägung erfolgt.





Gerade das in der Erläuterung gewählte Beispiel "Merle Faktor" ist eines, das durch solche polygenetischen Faktoren bestimmt wird, die nur in ganz bestimmten Ausnahme-Kombinationen zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen. Der „Merle Faktor“ ist deshalb vollkommen unbrauchbar als Definition für ein Defektzuchtmerkmal *per se*. Dieses Merkmal sollte daher als Begründung in den Erläuterungen ersatzlos gestrichen werden.

### **Alternativvorschlag 1:**

Ein Wirbeltier darf nur zur Zucht verwendet werden, wenn nach züchterischen Erkenntnissen, einschließlich solcher, die auf Grund von nach Zucht- und Rassestandards üblicher Untersuchungen erlangt werden können, keine erblich bedingten, mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundenen Störungen oder Veränderungen nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 bei dem Tier selbst vorliegen **oder mit hoher Wahrscheinlichkeit im fortgeschrittenen Alter zu erwarten sind**.

Viele Defektzuchtmerkmale zeigen sich nicht, wenn die Tiere im jugendlichen Alter ausgestellt und ggf. prämiert werden, treten aber beim überwiegenden Anteil der Individuen einer Art oder Rasse im fortgeschrittenen Alter gehäuft auf.

Beispiele aus der Kleintiermedizin: Hypertrophe Cardiomyopathie (Maine-Coon-Katzen, Britisch Kurzhaar, Perser, Ragdoll) oder Neuropathien (Cavalier King Charles Spaniel, Alaskan Malamute, Dogge) oder Chondrodystrophie (Faltohrenkatzen). Im fortgeschrittenen Alter, in dem die Tiere dann gar nicht mehr ausgestellt werden, sind aber oft schon Nachkommen mit den erst später feststellbaren Defekten vorhanden. Daher sollte die Wahrscheinlichkeit des Auftretens im höheren Alter mitberücksichtigt werden.

### **Alternativvorschlag 2:**

(2) „Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen **oder andere geeignete Maßnahmen** von für die Zucht oder für biotechnische Maßnahmen bestimmten oder verwendeten Wirbeltieren anordnen.“

### **Begründung:**

Das Unfruchtbarmachen ist nicht für jede Tierart umsetzbar. Es muss also eine Ergänzung um den Halbsatz geben, damit tierartspezifische Maßnahmen, z.B. bei Fischen die Geschlechtertrennung, bei Vögeln durch Austausch der Eier gegen Attrappen oder bei Reptilien durch Einzelhaltung, angeordnet werden können.

### **§ 11b Abs. 3a**

#### **Qualzüchtung/ Ausstellungsverbot**

Definition „zur Schau Stellung“ (gem. Referentenentwurf S. 61): Der Wortlaut „zur Schau stellen“ ist im Gegensatz zum reinen Ausstellungsverbot weiter gefasst und soll **jegliche Form der Präsentation von Tieren, die im überwiegenden Interesse des Publikums liegt, verbieten**. Dies umfasst nicht nur die Vorführung von Tieren in Zirkussen und Zoos, sondern beispielsweise auch Wettkämpfe, wenn sie nicht im Interesse des Tieres stehen, sondern im Interesse des Tierhalters oder des Publikums durchgeführt werden.“





**Streichen:**

Der Zusatz „jegliche Form der Präsentation von Tieren, die im überwiegenden Interesse des Publikums liegt“ muss deshalb gestrichen werden.

**Begründung:**

Es gibt keine Präsentationen oder Wettkämpfe, die im überwiegenden Interesse eines Tieres liegen, denn kein Tier beschließt aus eigenem freien Willen die Teilnahme daran. All das liegt immer (!) hauptsächlich im Interesse des Besitzers oder des Publikums. Diese Auslegung wäre also ein generelles Verbot für jeglichen Wettkampf mit Tieren, auch mit z.B. Pferden, Zuchtauswahl von Rindern und z.B. auch von Jagdhunde- und Begleithundeprüfungen, Hütewettbewerben oder Agility-Turnieren, wenn die teilnehmenden Tiere nicht (s.o.) "gesund" sind. Dies bedeutet in letzter Konsequenz ein generelles Verbot jeglichen Sports und jeglicher Ausstellung aller Tierarten, da der Begriff „gesund“ nicht zu definieren ist und „Anlageträger“ im jetzigen Entwurf den Defektzuchten zugerechnet werden.

Auch der Verkauf von Tieren im Zoofachhandel fiel unter diesen Begriff. Dies wäre gleichbedeutend mit einer Einschränkung der freien Berufsausübung gemäß Grundgesetz. Es muss also eine klare Definition geben, was mit „zur Schau stellen“ von jeglichen Tieren, nicht nur Hunden, gemeint und vor allem, was *nicht* gemeint ist.

**§ 11b Abs. 4**

**Qualzüchtung/ Ermächtigungsgrundlage**

„2. das Züchten mit Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien zu verbieten oder zu beschränken, wenn dieses Züchten zu Verstößen gegen Absatz 1 oder Absatz 1b führen kann.“

in Verbindung mit

Erläuterungen, Seite 60:

„Aber auch bei der Verpaarung mit einem gesunden Tier besteht aufgrund der Weitergabe des entsprechenden Defektgens die konkrete Gefahr der weiteren Verbreitung von Schmerzen, Leiden oder Schäden in der Zuchtlinie.....“

Regelungen in anderen Ländern haben gezeigt, dass einem Zuchtverbot für bestimmte Merkmalsträger bei tatsächlich durchgeführtem Vollzug erhebliche Verbesserungen beim Tierwohl folgen können. Allerdings werden dort Möglichkeiten für gesündere Ein- und Rückkreuzungen eingeräumt, die im jetzigen Entwurf unter 1b. ausdrücklich ausgeschlossen werden. Es bedarf also der *sorgfältigen, objektiven und wissenschaftlich fundierten Definition* der zu verbietenden Arten, Rassen oder Linien und der dazu geeigneten Nachprüfungs- und Kontrollverfahren.

Das Verwehren von Einkreuzungsmöglichkeiten mit Artgenossen, die weniger oder gar keine augenfälligen Schmerzen, Leiden oder Schäden zeigen, kommt einem generellen



Zuchtverbot für jegliche Tierart gleich, da die Tiere nicht als 100% gesund gelten können. **Das Gesetz sollte deshalb Einkreuzungen mit das Leiden verbessernden Merkmalen erlauben, um die gesundheitliche Situation von Arten zu verbessern.**

Selbstverständlich sollte aber Inzucht innerhalb von genetischen Linien sowohl mit männlichen als auch mit weiblichen Tieren mit Defektzuchtmerkmalen nicht erlaubt sein.

## **§ 11 d Onlinehandel**

### **Forderung: Ausstellung eines Kaufvertrags**

Es ist sehr erfreulich, dass das BMEL unserer seit vielen Jahren vorgetragenen Kritik Rechnung trägt und Plattformbetreiber nunmehr verpflichtet, die Adressdaten der Tiere Anbietenden zu erheben und wenigstens den Behörden zeitnah zur Verfügung zu stellen. Eine Verpflichtung zur Ausstellung eines Kaufvertrages würde aber unserer Ansicht nach die Absicht, den illegalen Tierhandel einzudämmen, zusätzlich erheblich unterstützen, da die Verkäufer ihre Identität auch den Käufern offenlegen müssten und ggf. in Regress genommen werden könnten. So käme man auch dem Ziel näher, unbedachte Spontankäufe zu minimieren und den illegalen Handel tatsächlich zu bekämpfen. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum für ein grundgesetzlich nicht reglementiertes Gut wie z.B. ein Zeitschriftenabonnement eine vorgeschriebene vertragliche Regelung mit Widerrufsrecht existiert, dies für Tiere aber weiterhin nicht vorgesehen ist. Auch wenn das den individuellen Aufwand der bisher nicht verantwortungsvoll handelnden Käufer wie Verkäufer geringfügig erhöhen würde, trüge dies auch zu einer merkbaren Entlastung der Tierheime bei, weil nicht mehr so viele unbedacht erworbene Tiere dort stranden würden.

### **Forderung: Plattformbetreiber sollen Meldemöglichkeiten schaffen müssen**

Neben den Anbietern von Tieren mit Defektzuchtmerkmalen oder Amputationen sollten auch Personen, die andere verharmlosende, teils tierschutzrelevante Situationen, z.B. als besonders „lustig“ amodierte Videos mit vorsätzlich Angst einflößenden Situationen, denen z.B. auch nicht-defektgezüchtete Hunde, Katzen, Kaninchen oder auch landwirtschaftlich gehaltenen Tieren ausgesetzt werden, derselben Registrierungspflicht unterliegen. Wir empfehlen deshalb nachdrücklich, bei jeder Darstellung von lebenden Tieren Plattformbetreiber zu verpflichten, den Nutzern die Möglichkeit zur Meldung eines Beitrags anzubieten, damit behördlicherseits ggf. eingeschritten werden kann.

## **§ 13 Abs. 2 Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere**

Konkrete Zahlen zu durch Mäher verunfallte Wirbeltiere liegen uns nicht vor, Tierarztpraxen berichten aber wiederholt von solchen Vorfällen. Insofern halten wir diese Regelung für durchaus sinnvoll, um kleinere Säugetiere zu schützen. Es sollte aber auf die

Industrie hingewirkt werden, generell tierfreundliche Verhinderungssysteme zu entwickeln, damit auch tagsüber keine Tiere mehr versehentlich verletzt werden.

## § 16

### **Überwachung**

„Bei jeder Tierbörse ..., hat während der Dauer der Tierbörse eine Kontrolle vor Ort zu erfolgen.“

#### **Konkretisierung erforderlich:**

Wir begrüßen es, dass jegliche Ausstellung behördlich kontrolliert werden muss. Dies wird die Sachkunde sehr wahrscheinlich deutlich verbessern. Auch hier bedarf es aber einer genauen Definition, was unter einer „Ausstellung“ oder „Tierbörse“ konkret zu verstehen ist (s.o.).

#### **Konkretisierung erforderlich:**

Auch die Legalisierung von behördeninitiierten Scheinkäufen zur Ermittlung von ohne andere Maßnahmen nicht identifizierbaren Tierhändlern begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten aber um erneute Prüfung, inwieweit das zusätzlich zu den Adressdaten gewonnene Dokumentationsmaterial nicht doch auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Verdächtigen in ein Strafverfahren einzubeziehen wäre.

Denn die sehr sinnvolle Schaffung von zentral zugänglichen Datenbanken mit Haltungsverboten etc. kann schnell z.B. durch die Verwendung der Personalien eines weiteren Familienmitglieds unterlaufen werden, wenn zusätzliche Tatsachen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der durch Scheinkäufe ausgemachten Personen verwendet werden dürfen.

## §16 I

„1) Wer Rinder oder Schweine zu Erwerbszwecken hält, hat ein verendetes oder getötetes Rind oder Schwein, das nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (Tierkörper), unverzüglich und dauerhaft mit der Registriernummer zu kennzeichnen.“

#### **Forderung:**

Ausnahme von Saugferkeln.

#### **Begründung:**

Diese Regelung ist für einige Teilbereiche der landwirtschaftlichen Tierhaltung vollkommen praxisfern und für die genannten Zwecke untauglich. Saugferkel z.B. sind zwar „Schweine“, werden aber teilweise mit zu niedrigem Geburtsgewicht zwar zunächst lebend geboren, weisen dann aber eine hohe Sterblichkeit auf. Weiterhin werden, insbesondere in Freilaufbuchten, in den ersten Lebensstagen immer wieder Saugferkel vom Muttertier erdrückt. Eine individuelle Kennzeichnung dieser sehr kleinen Tierkörper ist nicht notwendig, da es hier ja eben nicht zu aufzudeckenden Verstößen gegen den Tierschutz kommt. Die individuelle Rückverfolgbarkeit von Saugferkeln dient daher



nicht einer Verbesserung des Tierschutzes auf den Betrieben. Die Individualkennzeichnung von toten Saugferkeln ist ebenso nicht geeignet für die eventuelle Aufdeckung eines Tierseuchengeschehens.

Wir plädieren daher dafür, hier eine Ausnahme für Saugferkel einzufügen. Alle anderen Nutzungsgruppen der Tierart Schwein werden bereits mit der nachzuverfolgenden Betriebsnummer gekennzeichnet.

**Zu § 4 Satz 1 Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz  
§ 4 Satz 1, Vorgabe 4.2.19, Referentenentwurf S. 38**

„... verboten, hochträchtige Schafe und Ziegen zum Zweck der Schlachtung abzugeben.“

„Durch das Verbot der Abgabe trächtiger Tiere **entsteht kein Erfüllungsaufwand**. Die für die Feststellung der Trächtigkeit erforderlichen Untersuchungen (z.B. per Ultraschall) werden von den betroffenen Betrieben im Rahmen der Gesundheitskontrolle und des Herdenmanagements im Sinne der guten fachlichen Praxis bereits durchgeführt. Kalkulatorische Kosten (z.B. entgangene Gewinne) werden nicht als Erfüllungsaufwand berücksichtigt. Der Erfüllungsaufwand ist demnach insgesamt **vernachlässigbar**.“

Es stellt sich die Frage, von wem die Trächtigkeitsfeststellungen veranlasst und von wem diese durchgeführt werden sollen, und wie mit Fällen von Fehldiagnosen umgegangen werden soll.

Aktuell ist es nicht Standard oder gute fachliche Praxis, vor allem bei kleinen Herden und Hobbytieren, alle Tiere auf Trächtigkeit zu untersuchen. Mit den dafür ggf. notwendigen Besuchskosten und Ultraschalluntersuchungen ist der Erfüllungsaufwand alles andere als vernachlässigbar. Hinzukommt, dass die Feststellung des genauen Trächtigkeitsstadiums bei kleinen Wiederkäuern fachlich oft problematisch ist.

Frankfurt am Main, den 28. Februar 2024